

Beschluss des Landesausschuss vom 13. September 2022

## **Spenden statt Wegwerfen - Vernichtung von Retouren bei Warensendungen durch Spenden vermeiden!**

### **Beschluss:**

Der Landesausschuss der CDU Hamburg beschließt, dass sich die CDU-Bundestagsabgeordneten im Bundestag dafür einsetzen, dass die Bundesregierung ersucht wird, um

1. Regelungen zu erarbeiten, dass die Produzenten und der Handel Maßnahmen zur Vermeidung von Verlusten und Verschwendung durch Überproduktionen und unnötigen Warenversendungen ergreifen und in die jeweilige Produktions- bzw. Bestandslinie implementieren,
2. das geltende Umsatzsteuergesetz so zu ändern oder ggfs im Billigkeitswege eine Ausnahmeregelung zu schaffen, so dass Sachspenden (unentgeltliche Wertabgaben) aus Warenretouren entsprechend etwa des BMF-Erlasses vom 18.03.2021 für Lebensmittel (Bemessungsgrundlage bei unentgeltlichen Wertabgaben) zu einem Umsatzsteuerverzicht mit gleichzeitigem Vorsteuerabzug führen können, oder
3. bei der EU-Kommission für eine Änderung des entsprechenden Unionsrechts zu sorgen und dann die deutsche Regelung entsprechend anzupassen.

### **Begründung:**

Durch den immer weiter zunehmenden Online-Versandhandel und die damit einhergehenden Warenrücksendungen – insbesondere bei denjenigen Anbietern, die mit kostenlosen Retouren werden - wird die Umwelt in vielfacher Hinsicht belastet. Es entsteht zusätzlicher Verpackungsmüll, der Transport der Waren kostet Ressourcen und die Praxis, dass es vielfach für die Unternehmen kostengünstiger ist, die zurückgesandten – oftmals einwandfreien - Waren zu vernichten als sie erneut dem Kundenangebot zuzuführen, führt zu einer weiteren in Zeiten von Globalisierung auch der Nachhaltigkeitsthemen Ressourcenverschwendung und Umweltbelastung.

Alternativ könnte es ein Anreiz sein, die zurückgesendeten Waren gemeinnützigen Zwecken durch Spenden zuzuführen. Dem werden von der Wirtschaft jedoch die gegenwärtigen Regelungen des Umsatzsteuergesetzes entgegen gehalten, wonach der Vorsteuerabzug auf gespendeten Waren, für die es eine Umsatzsteuerbefreiung gibt, nicht gezogen werden kann. Begründet wird die deutsche Regelung mit europäischen Standards der Umsatzsteuersystematik. Allerdings gibt es in anderen europäischen Ländern durchaus Ausnahmeregelungen, so dass Warenrücksendungen Spendenzwecken zugeführt und somit deren sinnlose Vernichtung vermieden werden können, ohne dass der entsprechende Vorsteuerabzug verloren geht.

Im Bereich von Lebensmittelspenden werden derzeit z.B. die Werte der abzugebenden Waren auf EUR 0,00 herabgesetzt, um so eine Umsatzsteuerabgabe für eine derartige unentgeltliche Weitergabe der nicht mehr verkehrsfähigen Waren zu vermeiden. Darüber hinaus ist dem Handel aufzuerlegen, dass Maßnahmen zur Vermeidung von Verlusten und Verschwendung von Waren ergriffen werden.

### **Weiterer Weg:**

Deutscher Bundestag